



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 10 / 2026

Erscheinungstag: 25. August 2026

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 10 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Bebauungsplan Nr. 437 „Nahversorgung Lövenich“, Erkelenz-Lövenich, hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 96
2.	Genehmigungsverfügung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Erkelenz-Venrath vom 01.06.2026	S. 99
3.	Widmungsverfügung	S. 100

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

1. digital
 - 1.1 kostenlos per E-Mail, anfordern unter Tel. 02431 85-405 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
 - 1.2 kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“
2. in Papierform
 - 2.1 kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer,
 - 2.2 gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40 Euro/Jahr im Abonnement,
 - 2.3 Einzelbezug, anfordern über info@erkelenz.de, Tel. 02431 85-405 oder per Briefpost an:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Postfach 1151 / 1156, 41801 Erkelenz

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 437 „Nahversorgung Lövenich“
Ortsteil: Erkelenz-Lövenich
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.05.2026 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. 437 „Nahversorgung Lövenich“, Erkelenz-Lövenich, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 437 „Nahversorgung Lövenich“, Erkelenz-Lövenich, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Allgemeinen Verwaltung bei der Stadtverwaltung, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplanes Nr. 437 „Nahversorgung Lövenich“, Erkelenz-Lövenich, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit

gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

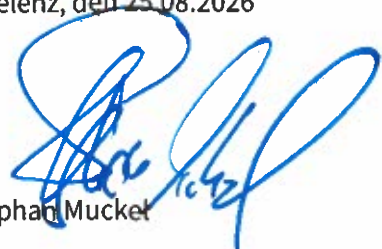
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 25.08.2026



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Erkelenz-Venrath Folgendes bekannt

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Erkelenz-Venrath hat am 01.06.2026 eine Neufassung seiner Satzung beschlossen.

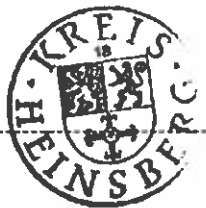
Genehmigungsverfügung

Die Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Erkelenz-Venrath vom 01.06.2026 wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) genehmigt.

Heinsberg, 3.7.2026

(Ort/Datum)

Kreis Heinsberg
Der Landrat
Ordnungsamt
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 26. August bis zum 9. September 2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 145, öffentlich aus.

Erkelenz, den 25. August 2026

Der Jagdvorstand:


Helmut Gernhans

(Vorsitzende/Vorsitzender)


Irmgard Merken

(Beisitzerin/Beisitzer)


Josef Wirtz

(Beisitzerin/Beisitzer)

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung, werden die folgenden Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße.

2. Name und Lage

Klapperstraße, Gemarkung Lövenich, Flur 29, Flurstücke 278, 279

Karten, aus denen die gewidmete Fläche ersichtlich ist, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

3. Wirksamwerden

Die Widmungsverfügung gilt gemäß §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 Abs. 3, 4 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW am Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz als bekanntgegeben und wird in diesem Zeitpunkt wirksam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Erkelenz, den 28.08.2026



Steffen Muckel
Bürgermeister